



Compliance-Richtlinie

| Mahr – Gruppe

Mahr

Compliance-Richtlinie

Seit der Gründung vor mehr als 150 Jahren bestimmen Verantwortung, Fairness, Qualität und Integrität unser unternehmerisches Handeln. Diese Werte finden sich auch in unseren Unternehmensleitlinien wieder.

GENAU DAS MACHT UNS STARK.

Mit der Compliance-Richtlinie wollen wir sicherstellen, dass sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Mahr-Unternehmensgruppe in ihrer täglichen Arbeit jederzeit an geltende Gesetze und ethische Grundsätze halten.

Um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie alle, die mit der Mahr-Unternehmensgruppe in wirtschaftlichen Beziehungen stehen, vor Korruption und den damit verbundenen Folgen zu schützen, haben wir die wichtigsten Grundsätze dazu in dieser Richtlinie zusammengefasst.



Wir wissen, dass Integrität unverzichtbarer Grundsatz unseres unternehmerischen Handelns sein muss. Indem wir uns an Gesetze, Richtlinien und Vereinbarungen halten, tragen wir zu den Voraussetzungen für eine verantwortungsbewusste und zukunftsfähige Wirtschaft und Gesellschaft bei.

Göttingen, den 01.03.2017
Mahr – Gruppe

Stephan Gais
– Geschäftsführender Gesellschafter –

Compliance- und Anti-Korruptionsrichtlinie

Diese Richtlinie ist für unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Anleitung zu gesetzestreuem und ethischem Verhalten bei der täglichen Arbeit zu verstehen und dient darüber hinaus auch für alle, die mit Mahr in wirtschaftlichen Beziehungen stehen, als Zeichen für eine offene Kommunikation und den partnerschaftlichen Umgang, den wir als eine der Grundlagen unserer Geschäftstätigkeit ansehen.

DIE COMPLIANCE-RICHTLINIE DER MAHR-GRUPPE IST WELTWEIT FÜR ALLE MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN VERBINDLICH.

Oberste Priorität in unserem Arbeitsalltag hat der Grundsatz des gesetzestreuens Verhaltens. Dazu gehören auch alle Handlungen, die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um eine unrechtmäßige Beeinflussung von geschäftlichen Beziehungen wie Vorteilsnahme o. ä. handelt. Korruption ist kein Kavaliersdelikt und hat daher immer strafrechtliche Konsequenzen.

Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen die Verantwortung für ihr Verhalten grundsätzlich selbst. Dabei sind private Interessen von denen des Unternehmens eindeutig zu trennen, um nicht den Verdacht der Vorteilsnahme zu erwecken.



1. Spenden und Zuwendungen

Bei Mahr haben einheitliche Vorschriften für Zuwendungen im Rahmen von Spenden, Sponsoring und Mitgliedschaften sowie für andere Zuwendungen ohne Gegenleistung ihre Gültigkeit:

- Geldgeschenke von oder für Geschäftspartner sind strikt untersagt.
- Spenden und andere Zuwendungen an politische oder religiöse Vereinigungen sind nicht zulässig.
- Zuwendungen, die Mahr einen unangemessenen Wettbewerbsvorteil einräumen würden, dürfen nicht getätigt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle getätigten Zuwendungen der vorherigen und ausschließlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung (im Ausland der Standortleitung).
- Sollte die Geschäftsführung bzw. Standortleitung Zuwendungen genehmigen, dann muss die Identität des Empfängers und die geplante Verwendung transparent gemacht werden und die Ziele der Empfänger von Zuwendungen unseres Unternehmens müssen mit den Werten von Mahr vereinbar sein.

2. Einladungen und Geschenke

Einladungen und Geschenke sind im Geschäftsalltag legitime und übliche Praxis. Dabei dürfen bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. Bei Mahr gelten dazu für alle Führungskräfte und Mitarbeiter folgende Regeln:

- Geldgeschenke sind grundsätzlich verboten.
- Sonstige Zuwendungen müssen immer nach außen erkennbar und nachprüfbar sein; dürfen also nur in transparenter Art und Weise gewährt und angenommen werden.



- Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen dürfen als Gegenleistung für einen unrechtmäßigen Vorteil weder angeboten noch angenommen werden.
- Sollte ein Bestechungsversuch erfolgen, ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verpflichtet, diesen umgehend bei dem/der Vorgesetzten anzuzeigen.

Daher sind folgende Wertgrenzen unbedingt einzuhalten:

- Einladung an/von Geschäftspartner/n = 100 Euro
- Einladung an Amtsträger = 35 Euro
- Geschenke an/von Geschäftspartner/n = 50 Euro
- Geschenke an Amtsträger = geringwertige, typische Werbegeschenke

Die Wert-Ermittlung muss aktiv durch den Mitarbeiter, der Einladung bzw. Geschenke entgegen genommen hat, erfolgen und bei Überschreitung der o.g. Wertgrenzen dem/der Vorgesetzten gemeldet werden.

Sollten in einem Land strengere/niedrigere Wertgrenzen gesetzlich vorgeschrieben sein, sind diese einzuhalten.

Zuwendungen an Amtsträger müssen immer vorab durch die Geschäftsführung am jeweiligen Standort hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den jeweils regional und lokal geltenden Richtlinien geprüft und genehmigt werden.

Andere genehmigungsbedürftige Zuwendungen, (z. B. Einladungen zu Veranstaltungen, sonstige Geschenke, Vergünstigungen etc.), müssen durch die Geschäftsführung der Firmenzentrale (Headquarter Göttingen) vorab genehmigt werden.



3. Geschäftspartner

Diese Richtlinie soll dazu dienen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sensibilisieren, mögliche Interessenkonflikte aufzuzeigen und gleichzeitig darstellen, was im Umgang mit Geschäftspartnern aus rechtlicher und unternehmensseitiger Sicht erlaubt ist.

Als besonders korruptionsgefährdet sind Bereiche innerhalb der Mahr-Gruppe anzusehen, in denen Aufträge vergeben und/oder Verträge geschlossen werden. Für den Fall, dass geschäftliche Kontakte das Risiko eines Interessenkonflikts zwischen dienstlichen Tätigkeiten und privaten Aktivitäten mit sich bringen könnten, ist es zwingend erforderlich, volle Transparenz darüber herzustellen.

Sollten Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, deren Lebenspartner und/oder deren Familienangehörige (bis einschl. dritten Grades) Beteiligungen an Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern haben und/oder persönliche, familiäre Vorteile aus Geschäftsbeziehungen ziehen, muss die Geschäftsführung der Firmenzentrale (Headquarter Göttingen) darüber schriftlich informiert werden.

4. Lieferanten und Dienstleister

Mahr erwartet von seinen Lieferanten und Dienstleistern, dass diese sich an die jeweils gültigen gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen halten, im Besonderen das Wettbewerbs- und Kartellrecht beachten und überhaupt jegliche Einflussnahme auf dienstliche Entscheidungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Mahr durch Zuwendungen oder andere Vergünstigungen unterlassen.

Dabei sind Lieferanten und Dienstleister auch gehalten, Compliance-Richtlinien – seien es eigene Grundsätze oder die Mahr-Richtlinie – zu achten und im Rahmen der Zusammenarbeit die Geschäftsleitung auf Verdachtsmomente für einen möglichen Korruptionsfall hinzuweisen.



Internationale Abkommen

Grundsätzlich erwartet Mahr von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Einhaltung der geltenden Gesetze. Gleichzeitig verpflichtet Mahr alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dazu, ihr Handeln gemäß folgender Leitlinien auszurichten:

- Allgemeine Erklärung der UNO zu den Menschenrechten (1948)
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (1950)
- Grundsatzerklärung der ILO über multinationale Unternehmen (1977)
- ILO-Deklaration für grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2000)
- Agenda 21 der UN zur nachhaltigen Entwicklung (1992)
- UN-Konvention gegen Korruption (2005)
- Paris-Abkommen der UN zum Klimaschutz (2015)

Die Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Gesetze und der o.g. Leitlinien erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.



Mögliche Maßnahmen und Sanktionen

Die Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie ist für alle Mitarbeiter zwingend.

Bei Compliance-widrigem Verhalten hat jeder und jede Mitarbeiter/Mitarbeiterin – unabhängig von und neben eventuellen strafrechtlichen Folgen – mit disziplinarischen Konsequenzen auf Grund der Verletzung seiner/ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten zu rechnen. Je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens kann es zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung kommen. Darüber hinaus behält sich das Unternehmen vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.



Bei allen Fragen, Unsicherheiten, Klärungsbedarfen sind die Personalabteilung und das Controlling der Firmenzentrale in Göttingen Ihre Ansprechpartner.

Mahr